

Statuten des Oberaargauischen Musikverbandes OAMV



Ausgabe 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Ziel des Verbandes	3
	Artikel 1 Name / Sitz	3
	Artikel 2 Ziele	3
	Artikel 3 Verbandsjahr	3
II.	Oberaargauischer Musiktag	3
	Artikel 4 Durchführung	3
III.	Mitgliedschaft	3
	Artikel 5 Beitritt	3
	Artikel 6 Aufnahmege such	3
	Artikel 7 Aufnahmebestätigung	4
	Artikel 8 Pflichten der Verbandsvereine	4
	Artikel 9 Austritt	4
	Artikel 10 Ausschluss	4
	Artikel 11 Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten OAMV	4
	Artikel 12 Jubiläumsgaben	4
IV.	Organisation des Verbandes	5
	Artikel 13 Organisation	5
	Artikel 14 Delegiertenversammlung / Stimmrecht	5
	Artikel 15 Turnus / Publikation	5
	Artikel 16 Beschlussfähigkeit	5
	Artikel 17 Geschäfte der DV	6
	Artikel 18 Antragsrecht	6
	Artikel 19 Wahlen / Abstimmungen	6
	Artikel 20 Verbandsvorstand	7
	Artikel 21 Sitzungsturnus	7
	Artikel 22 Geschäfte des Vorstandes	8
	Artikel 23 Pflichten / Rechte der Vorstandsmitglieder	8
	Artikel 24 Musikkommission OAMV	9
	Artikel 25 Sitzungsturnus	9
	Artikel 26 Geschäfte der Musikkommission	10
	Artikel 27 Pflichten / Rechte der Mitglieder Musikkommission	10
V.	Finanzielles	11
	Artikel 28 Einnahmen	11
	Artikel 29 Ausgaben	11
	Artikel 30 Einzug der Jahresbeiträge	11
	Artikel 31 Kapitalanlage	11
	Artikel 32 Rechnungsprüfung	11
	Artikel 33 Haftung	11
VI.	Auflösung des Verbandes	12
	Artikel 34 Auflösung	12
	Artikel 35 Verbandsvermögen / Akten	12
VII.	Statuten	12
	Artikel 36 Statutenrevision	12
VIII.	Schlussbestimmungen	13
	Artikel 37 Bezug auf Statuten BKMV	13
	Artikel 38 Inkrafttreten	13

STATUTEN DES OBERAARGAUISCHEN MUSIKVERBANDES **(OAMV)**

Anmerkung: Alle in diesen Statuten in männlicher Form gehaltenen Artikel gelten sinngemäss auch für weibliche Verbandsmitglieder.

I. Name, Sitz und Ziel des Verbandes

Artikel 1 Name / Sitz

Unter dem Namen „Oberaargauischer Musikverband“ (OAMV) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB, dessen Sitz sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten (oder eines Co-Präsidenten) OAMV befindet. Der Gerichtsstand ist Aarwangen. Der Verband wurde am 02. Juli 1986 gegründet und besteht aus Vereinen des Bernischen Kantonal-Musikverbandes (BKMV) und des Schweizer Blasmusik Verbandes (SBV).

Der OAMV bildet, gemäss den Statuten BKMV vom 11. November 1995, Art. 24, zusammen mit dem Musikverband Fraubrunnen und Umgebung (AMFU) den Landesteil Oberaargau und Fraubrunnen und Umgebung.

Artikel 2 Ziele

Der OAMV bezweckt:

- die Förderung der Blasmusik und Pflege der Kameradschaft zwischen den Mitgliedern der Vereinen des OAMV
- die Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Vereinen
- bei der Jugend Sinn und Begeisterung für die Blasmusik zu wecken
- die Zusammenarbeit mit dem BKMV und dessen Unterverbänden zu koordinieren und zu fördern
- die Pflege der Beziehungen zu der Veteranenvereinigung.

Artikel 3 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

II. Oberaargauischer Musiktag

Artikel 4 Durchführung

Der OAMV beaufsichtigt die Durchführung des Oberaargauischen Musiktags gestützt auf das aktuelle „Reglement Musiktag des Oberaargauischen Musikverbandes“.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5 Beitritt

Der Beitritt zum OAMV steht allen im Verbandsgebiet tätigen Blasmusikformationen des BKMV, nachstehend als Verbandsvereine bezeichnet, offen. Es können auch ausserhalb der Verbandsgrenze Vereine durch Beschluss der DV aufgenommen werden.

Artikel 6 Aufnahmegesuch

Zur Aufnahme in den Verband hat sich der Verein beim Präsidium OAMV schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist ein Exemplar der Vereinsstatuten beizulegen.

Artikel 7 Aufnahmebestätigung

Nach erfolgter Aufnahme durch die DV erhält der Verein vom Vorstand OAMV eine Aufnahmebestätigung als Verbandsverein, wobei ihr die gültigen Verbandsstatuten und Reglemente auszuhändigen sind.

Artikel 8 Pflichten der Verbandsvereine

Die Verbandsvereine haben folgende Verpflichtungen:

- Ziele und Zweck des Verbandes zu unterstützen
- die in den Statuten und Reglementen niedergelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten zu erfüllen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der leitenden Organe zu befolgen
- die Bezahlung der an der DV festgelegten Jahresbeiträge

Artikel 9 Austritt

Das Austrittsbegehren eines Verbandsvereins ist rechtsgültig unterschrieben an das Präsidium des OAMV zu richten. Ein Austritt kann nur auf Ende des Verbandsjahres und nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten gegenüber dem OAMV vollzogen werden. Der austretende Verein hat keinen Anspruch auf das beim Austritt vorhandene Verbandsvermögen.

Artikel 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Verbandsvereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes OAMV an die DV. Für den Ausschluss ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Delegierten notwendig. Es müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Verbandsvereine bei dieser Abstimmung anwesend sein.

Der Ausschluss kann ferner auf Begehren des Kantonalvorstandes des BKMV, aufgrund des Artikels 12 der Statuten BKMV erfolgen.

Ausgeschlossene Sektionen haben ihre Verbindlichkeiten für das laufende Verbandsjahr noch vollständig zu erfüllen. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 11 Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten OAMV

Als Ehrenmitglieder des OAMV werden ernannt:

- Vorstandsmitglieder des OAMV nach 10-jähriger Vorstandstätigkeit
- Personen, die sich um die Ziele des OAMV besonders verdient gemacht haben
- Zum Ehrenpräsidenten des OAMV können langjährige und verdienstvolle Verbandspräsidenten ernannt werden

Die Ernennungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes OAMV durch die ordentliche DV.

Artikel 12 Jubiläumsgaben

Den Verbandsvereinen des OAMV wird an ihren Jubiläen zum Bestehen von 25, 50, 75, 100, 125, 150 Jahren etc. vom OAMV eine Jubiläumsgabe überreicht.

IV. Organisation des Verbandes

Artikel 13 Organisation

Die Organe des OAMV sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Verbandsvorstand
- die Musikkommission
- die Rechnungsprüfungssektion

Artikel 14 Delegiertenversammlung / Stimmrecht

Oberstes Organ des OAMV ist die DV.

Sie besteht aus:

- den Delegierten der Verbandsvereine des OAMV
- den Mitgliedern des Vorstandes des OAMV
- den Ehrenmitgliedern des OAMV
- einem delegierten Mitglied des Vorstandes des AMFU

Stimmberechtigt sind:

- die Verbandsvereine mit 2 Stimmrechten pro Verein
- die Vorstandsmitglieder des OAMV

Beratende Stimme haben:

- Ehrenmitglieder des OAMV
- das delegierte Mitglied des Vorstandes des AMFU

Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Artikel 15 Turnus / Publikation

Die ordentliche DV findet alljährlich im Oktober im Verbandsgebiet statt.

Ausserordentliche DV werden durch den Vorstand, oder falls dies von einem Drittel der Verbandsvereine schriftlich verlangt wird, einberufen.

Ort, Zeit und durchführender Verbandsverein der DV werden durch den Vorstand OAMV festgelegt.

Die Einladung zur DV erfolgt durch den Vorstand OAMV.

Artikel 16 Beschlussfähigkeit

Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Verbandsvereine beschlussfähig. Vorbehalten bleiben **Artikel 10, 30 und 32**.

Artikel 17 Geschäfte der DV

Die ordentliche DV erledigt grundsätzlich folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler und Appell
2. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
3. Genehmigung von Statutenrevisionen (optional)
4. Jahresberichte :
 - des Verbandspräsidiums
 - des Landesteilvertreters Vorstand / Musikkommission BKMV
5. Neuaufnahme Austritte oder Ausschlüsse von Vereinen des Verbandes
6. Rechnungsablage des Kassiers und Bericht der Rechnungsrevisoren; Genehmigung der Rechnung. Décharge-Erteilung an Kassier/Vorstand
7. Festsetzung des Jahresbeitrags OAMV
8. Wahlen:
 - des Verbandspräsidenten / der 2 Co-Verbandspräsidenten (gemäss Artikel 20)
 - der übrigen Vorstandsmitglieder (gemäss Artikel 20)
 - der Mitglieder Musikkommission (gemäss Artikel 24)
 - des eidgenössischen Delegierten
(lt. Statuten BKMV / Vereinbarung mit AMFU)
 - nominieren der Kandidaten für den Vorstand BKMV
(lt. Statuten BKMV / Vereinbarung mit AMFU)
9. Festsetzung der Kreditlimite pro Ausgabe für den Vorstand
10. Änderungen von Reglementen und /oder Checklisten (optional)
11. Weitere Anträge des Vorstandes oder der Verbandsvereine
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Artikel 18 Antragsrecht

Anträge der Vereine müssen spätestens bis 15. August vor der DV schriftlich und begründet dem Verbandspräsidium unterbreitet werden. Ebenso müssen allfällige Vorschläge von Kandidaten für den Vorstand OAMV / Landesteilvertreter BKMV / Delegierter SBV innert der gleichen Frist dem Verbandspräsidium schriftlich gemeldet werden.

Artikel 19 Wahlen / Abstimmungen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt und durch die DV beschlossen wird.

Bei allen Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.

In Sachgeschäften hat der Verbandspräsident respektive der vorsitzende Co-Verbandspräsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; bei Stimmgleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Artikel 20 Verbandsvorstand

Zur Leitung der Verbandsangelegenheiten wählt die DV einen Verbandsvorstand. Dieser besteht aus 5 – 7 Funktionären, jedoch mindestens aus:

- dem Präsidenten oder 2 Co-Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Beisitzer

Wenn möglich ist eine ausgewogene Sitzverteilung innerhalb des Verbandsgebiets anzustreben.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt im Zweijahresturnus durch die DV. Es werden gewählt:

Funktion	gerade Jahre	ungerade Jahre
Präsident oder 2 Co-Präsidenten	X	
Vizepräsident		X
Sekretär		X
Kassier	X	
Beisitzer 1		X
Beisitzer 2 (optional)	X	
Beisitzer 3 (optional)		X

Die DV wählt den Präsidenten oder die 2 Co-Präsidenten und vier bis sechs Vorstandsmitglieder. Die jeweilige Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; alle Mitglieder sind wieder wählbar. Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Zusätzlich gehört der Landesteilvertreter (Vorstand BKMV) von Amtes wegen dem Vorstand OAMV an. Er hat beratende Stimme.

Der Vorstand konstituiert sich selbst (Pflichtenheft optional).

Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Führung und Leitung der Musikkommission.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des OAMV führt der Präsident / ein Co-Präsident (als Stellvertreter der Vizepräsident) in Verbindung mit dem Sekretär oder Kassier. Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind bei ihrem Rücktritt für eine geordnete Aktenübergabe an ihren Nachfolger verantwortlich.

Artikel 21 Sitzungsturnus

So oft das Präsidium dies als notwendig erachtet, versammelt sich der Verbandsvorstand.

Alle Geschäfte sind vom Vorstand zu beraten und vorzubereiten, sowie allenfalls durch die DV genehmigen zu lassen.

Artikel 22 Geschäfte des Vorstandes

Spezielle Geschäfte des Vorstandes sind:

- Aufnahme neuer und Entlassung austretender Vereine gemäss Beschluss der DV
- Führung genauer Verzeichnisse der Verbandsvereine und deren Jugendmusiken
- Führung des Verbands-Finanzwesens
- Einleitung des Oberaargauischen Musiktags gemäss „Reglement Musiktag des Oberaargauischen Musikverbandes“
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen
- Vertretung des OAMV bei den Verbandsvereinen anlässlich von Jubiläen, Einweihungen etc.
- Vorschläge von Kandidaten für den Vorstand BKMV zuhanden der DV, in Absprache mit dem AMFU machen
- Vorschläge von Eidgenössischen Delegierten zuhanden der DV BKMV, in Absprache mit dem AMFU machen
- Organisation der alljährlichen Marschmusikparade in Zusammenarbeit mit den durchführenden Verbandsvereinen
- Beaufsichtigung der angegliederten Kommissionen und Organisationskomitees (exkl. Oberaargauischer Musiktag).

Artikel 23 Pflichten / Rechte der Vorstandsmitglieder

Die Pflichten und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder werden wie folgt umschrieben, wobei weitere Aufgabenzuteilungen mittels optionalem Pflichtenheft vorbehalten bleiben:

Präsident / Co-Präsidenten:

- Einberufung des Vorstandes
- Leitung der Verhandlungen an den Vorstandssitzungen und an der DV
- delegiert Vertretungen OAMV bei Anlässen
- überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse
- kann die Einsichtnahme in alle Bücher, Verzeichnisse und Unterlagen OAMV verlangen
- wahrt die Interessen des Verbandes

Vizepräsident:

- unterstützt den Präsidenten / die Co-Präsidenten in allen Belangen und übernimmt die Funktion im Verhinderungsfall

Sekretär:

- erledigt die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen des OAMV
- führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und DV
- fertigt die Beschlüsse aus und erledigt die Korrespondenz
- führt die notwendigen Verzeichnisse und Adresslisten
- bewahrt alle Akten des OAMV sorgfältig auf

Kassier:

- führt das gesamte Rechnungswesen
- sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Beiträge
- legt die Gelder gemäss Artikel 27 an
- führt fortlaufend ein Kassabuch
- erstellt die Jahresrechnung mit jeweiligem Abschluss auf die ordentliche DV

Artikel 24 Musikkommission OAMV

Die DV wählt die 4 Mitglieder der Musikkommission (Muko). Die Kommission wird durch ein vom Vorstand delegiertes Mitglied präsiert und geleitet. Die Musikkommission konstituiert sich selbst (Pflichtenheft optional). Die jeweilige Amtsdauer für die Mitglieder der Musikkommission beträgt 2 Jahre; alle Mitglieder sind wieder wählbar. Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen. Wenn möglich ist eine ausgewogene Sitzverteilung im Verbandsgebiet anzustreben. Es werden folgende Funktionen gewählt:

Funktion	gerade Jahre	ungerade Jahre
Erster Musikbeauftragter		X
Zweiter Musikbeauftragter	X	
Jugendmusikbeauftragter	X	
Dirigentenvertreter		X

Zusätzlich gehört der Landesteilvertreter (Musikkommission BKMV) von Amtes wegen dem Vorstand OAMV an. Er hat beratende Stimme.

Sämtliche Mitglieder der Musikkommission sind bei ihrem Rücktritt für eine geordnete Aktenübergabe an ihren Nachfolger verantwortlich.

Artikel 25 Sitzungsturnus

Die Musikkommission versammelt sich so oft der Muko-Präsident dies als notwendig erachtet.

Artikel 26 Geschäfte der Musikkommission

Hauptgeschäfte der Musikkommission sind:

- Einleitung und Überwachung des Oberaargauischen Musiktags gemäss „Reglement Musiktag des Oberaargauischen Musikverbandes“
- Interessensvertretung der musikalischen Anliegen seitens OAMV gegenüber Dritten (z.B. Musikschulen)
- Organisation und Durchführung von musikfachlichen Weiterbildungskonferenzen
- Unterstützung und/oder Mitwirkung in Projekten, welche die Blasmusikszene im Oberaargau stärkt und fördert

Der Muko-Präsident orientiert den Vorstand über die laufenden Geschäfte. Ist dieser verhindert, ist ein anderes Mitglied der Musikkommission an die Sitzung abzudelegieren.

Geschäfte, die in der Muko behandelt werden, aber nicht in die Kompetenz der Muko fallen, vertritt der Muko-Präsident im Vorstand.

Artikel 27 Pflichten / Rechte der Mitglieder Musikkommission

Musikbeauftragte

- Pflegen den Kontakt mit den Verbandsvereinen und deren Musikverantwortlichen
- Vertreten die Interessen des OAMV im Organisationskomitee Oberaargauischer Musiktag und achten auf die Einhaltung des Reglements Musiktag
- Betreuen Projekte zur Förderung der Blasmusikszene
- Orientieren die Musikkommission laufend über den Stand der Musiktagvorbereitungen.

Jugendmusikbeauftragter

- Pfl egt den Kontakt mit den Jugendmusiken und deren Verantwortlichen
- Betreut Projekte zur Jugendförderung
- Vertritt die Interessen des OAMV, im Organisationskomitee Oberaargauischer Musiktag insbesondere betreffend Jugendmusikwettbewerb, und achtet auf die Einhaltung des Reglements Musiktag.
- Orientiert die Musikkommission laufend über den Stand der Vorbereitungen des Jugendmusikwettbewerbes

Dirigentenvertreter

- Berät die Musikkommission in allen musikalischen Belangen und wirkt bei den zu erledigenden Geschäften aktiv mit

V. Finanzielles

Artikel 28 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- den jährlich zu entrichtenden Beiträgen der Vereine
- den freiwilligen Beiträgen aus dem Reingewinn des Oberaargauischen Musiktags
- allfälligen, von der DV zu bestimmenden, ausserordentlichen Beiträgen
- eventuellen Geschenken und Subventionen

Artikel 29 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- den Verwaltungskosten
- den Auslagen für Geschenke und Jubiläen seiner Verbandsvereine
- allfälligen Beiträgen an die Kosten von:
 - Dirigenten-, Bläser- und Schlagzeugkursen
 - Fachseminaren
 - Expertenonorare und Tonträgeraufnahmen am Oberaargauischen Musiktag
 - Blasmusiklagern des OAMV

Artikel 30 Einzug der Jahresbeiträge

Bis Ende März werden jeweils die Jahresbeiträge vom Verbandskassier eingezogen.

Artikel 31 Kapitalanlage

Verbandsgelder sind, soweit opportun, vom Kassier, in Absprache mit dem Vorstand, zins-tragend auf einer Bank anzulegen. Für nicht eingelegte Beträge ist der Verbandskassier haftbar.

Artikel 32 Rechnungsprüfung

Der Verein, der jeweils die Delegiertenversammlung durchführt, hat die jeweilige Verbands-rechnung zu prüfen und der DV entsprechend Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Artikel 33 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VI. Auflösung des Verbandes

Artikel 34 Auflösung

Die Auflösung des OAMV erfolgt:

- durch Beschluss der DV, an der jedoch $\frac{3}{4}$ der Verbandsvereine anwesend sein müssen. Die Auflösung kann nur durch Beschluss mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Abstimmung wird geheim vorgenommen.

Artikel 35 Verbandsvermögen / Akten

Wird die Auflösung beschlossen, so ist ein allfälliges Verbandsvermögen unteilbar und für einen sich eventuell später neu bildenden Verband im Verwaltungskreis Oberaargau beim Bernischen Kantonal-Musikverband zu hinterlegen. Alle Akten sind nach der Verbandsauflösung beim BKMV zu deponieren.

VII. Statuten

Artikel 36 Statutenrevision

Für eine Total- oder Teilrevision der Statuten und Reglemente ist einzig die Delegiertenversammlung zuständig, welche mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 37 Bezug auf Statuten BKMV

Diese Statuten stimmen in den grundsätzlichen Punkten mit den Statuten des BKMV vom 11. November 1995 überein.

In Fällen für welche diese Statuten keine besonderen Weisungen vorsehen, gelten sinngemäss die Statuten des BKMV.

Artikel 38 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die DV in Kraft und ersetzen alle vorangehenden.

Genehmigt durch die DV vom 16. Oktober 2015 in Bützberg.

Namens des Oberaargauischen Musikverbandes

Der vorsitzende Co-Präsident:

Die Sekretärin:

Stefan Schäfer

Michèle Faltinek

Der Bernische Kantonal-Musikverband hat diese Statuten geprüft und für gut befunden.

Ort und Datum: _____

Namens des Bernischen Kantonal-Musikverbandes

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Claude Muller

Beatrice Schryber